

## Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Bad König vom 18.09.1996

Aufgrund des § 79 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBI. I S. 405) in Verbindung mit § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl. I S. 503) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Bad König in ihrer Sitzung vom 07. Februar 2001 die nachstehende

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Bad König vom 18.09.1996 beschlossen:

### Artikel I

§ 4 Abs. 2 wird um folgenden Wortlaut ergänzt:

„Der Verbandsplan wird um den vom Ingenieurbüro Krimmelbein im Dezember 2000 aufgestellten und in der Form des vom Landrat des Odenwaldkreises noch zu genehmigenden Plans zur Aufnahme der Kläranlage Balsbach (Erläuterungsbericht und Übersichtsplan) ergänzt. Der Plan ist nicht Bestandteil der Satzung.

### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Genehmigungsbehörde in Kraft.

Bad König, den 08.02.2001

Weyrich,  
Verbandsvorsteher